

**Satzung
über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)
der Stadt Werdohl
vom 26.09.2011**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.390), in Kraft getreten am 18. Juli 2009 hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Die Stadt leistet auf den Gehwegen entlang der innerörtlichen Bundesstraßen, für die kein Dritter nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung reinigungspflichtig ist, nur auf einer Straßenseite Winterwartung.
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (6) Die Reinigung und Winterwartung der innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegenden Fußgänger-Verbindungswege einschließlich Treppen sowie Über- bzw. Unterführungen wird von der Stadt durchgeführt. Dies gilt nicht für Fußgänger-Verbindungswege, die im Verzeichnis der von der Winterwartung ausgenommenen Fußgänger-Verbindungswege (siehe Anlage 3) aufgeführt sind. Auf den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wegen wird keine Winterwartung durchgeführt. Daneben kann die Stadt im Rahmen der Winterwartung Wegesperren, die parallel zu geräumten bzw. gestreuten Wegen liegen.
- (7) Der Satzung liegen drei Anlagen bei:
- Anlage 1
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen
 - Anlage 2
Straßenverzeichnis
 - Anlage 3
Verzeichnis der von der Winterwartung ausgenommenen Fußgänger-Verbindungswege
 - Anlage 4
Verzeichnis der Straßen, auf denen nur eine eingeschränkte städtische Winterwartung vorgenommen wird

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem in Anlage 1 festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Gehwege (vgl. § 1 Abs. 3) sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Sonstige Verunreinigungen sind insbesondere tierische Exkrememente, Zigarettenschachteln und andere Verpackungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 (s. auch Anlage 1) festgelegten Reinigungsintervallen zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehrriech darf nicht in die Entwässerungsrinne (sogenannte 'Gosse') gefegt und dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Straßenentwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Fußgänger- oder Straßenverkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege und gefährliche Stellen (z. B. Treppen, Rampen u. ä.) sind in einer Breite von 1 - 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

An Straßeneinmündungen ist am Rand des Gehweges ein 1,50 m breiter Streifen als Durchlass für Fußgänger freizuhalten.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden oder auftauenden Mitteln zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Unterbrechung der städtischen Reinigung

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Zusatzreinigung besteht nicht bei Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung durch die Stadt, insbesondere bei Straßenbauarbeiten, die innerhalb von drei Monaten nach Errichtung der Baustelle abgeschlossen sind. Das gilt auch bei vorübergehendem Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder sonstigen unvorhersehbare Störungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Werdohl vom 09.10.2008 außer Kraft.

Die 1. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2011 ist am 19.12.2013 in Kraft getreten.

Unterzeichnung von: BM Griebisch
am 26.09.2011

Veröffentl. WR am: 01.10.2011

Veröffentl. SV am: 01.10.2011

geändert durch:

I. Artikelsatzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2011

Beschluss des Rates vom 16.12.2013

veröffentlicht: SV am: 18.12.2013

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Werdohl

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflich- tung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt
1	Fußgängerge- schäftsverkehr (Fußgängerzo- ne, fußgänger- zonenähnlicher Bereich)	zweimal in der Woche	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Win- terwartung Fahrbahn	St
2	inner- und überörtlicher Verkehr	14-täglich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Win- terwartung Fahrbahn	St
3	Anliegerverkehr	14-täglich	Reinigung Fahrbahn und Gehweg, Winterwartung Geh- weg	A
			Winterwartung Fahr- bahn	St
4	Anliegerverkehr (Straßen mit sogenannten Mischflächen) ¹	14-täglich	Reinigung Fahrbahn und Gehweg, Winterwartung Geh- weg	A
			Winterwartung Fahr- bahn im Mittelbereich	St

Die städtische Winterwartung wird auf den Straßen, die in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind, nur eingeschränkt durchgeführt. Es handelt sich um nicht verkehrswichtige Straßen, ohne gefährliche Bereiche und Steigungen. Der Winterdienst wird auf diesen Straßen zeitlich nachrangig durchgeführt.

¹ Mischflächen sind Straßen und Wege, bei denen sich Fahrzeuge und Fußgänger die Straßenfläche 'teilen' müssen, da es keine abgegrenzten Gehwege gibt. In aller Regel handelt sich dabei um verkehrsberuhigte Bereiche (sogenannte Spielstraßen; Zeichen 325 StVO).

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Werdohl

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse (Beschreibung siehe Anlage 1)
Albert-Schweitzer-Straße	2
Alfred-Colsman-Platz	1
Altenaer Straße	2
Altenmühle	2
Altes Dorf	2
Alt-Pungelscheid	3
Am Ennest	3
Am Fahrenstück	4
Am Großen Stück	2
Am Heideberg	3
Am Höltchen	4
Am Holte	3
Am Köstersberg	3
Am Krähenacker	2
Am Nocken	2
Am Paulstück (außer Stichstraße Holzabfuhrweg)	2
Am Paulstück (nur Holzabfuhrweg)	3
Am Reckenstück (Einmündung Pungelscheider Weg bis Wendehammer)	4
Am Reißberg – außer Stichstraße -	2
Am Reißberg (nur Stichstraße)	3
Am Riese	3
Am Scherl	3
Am Sommerhagen	3
Am Steinbrink	4
Am Versehang	3
Am Waldrand	2
Am Waldschlösschen – nur Zufahrt zur Straße „Auf dem Bremfeld“	2
Am Waldschlösschen (soweit nicht Zufahrt zur Straße „Auf dem Bremfeld“)	3
Am Waldschlösschen (Sackgasse zu Haus Nr. 1)	4
Am Wiemen	2
Am Wiesenhang	3
An der Falkenlei	3
An der Hartmecke	2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsstufe (Beschreibung siehe Anlage 1)
An der Ruthe	4
An der Tumpe	2
An der Vorthbrücke	2
Ascheyer Straße	4
Auf dem Bremfeld	2
Auf dem Kopf	4
Auf der Furth	2
Auf der Hardt	3
Auf der Mark (bis zum Kraftwerk)	4
Bachstraße	2
Bahnhofplatz	2
Bahnhofstraße – von Einmündung Friedrich-Keßler-Platz bis Bahnhofplatz -	2
Bahnhofstraße von Einmündung Friedrich-Keßler-Platz bis Einmündung Freiheitstraße	1
Bahnhofsvorplatz und Park-and-Ride-Parkplatz	1
Bergstraße	2
Berliner Straße – bis Einmündung Leipziger Straße -	2
Birkenweg	2
Blumenstraße	2
Bogenstraße	2
Borgheller Straße	2
Bornstraße	2
Brauck	2
Bredder Weg	1
Breslauer Straße	2
Brückenstraße	2
Brüderstraße	2
Brüninghausplatz	1
Brüninghausstraße	2
Buchenstraße	2
Burg	2
Burggrafenstraße	2
Carl-Borbeck-Weg (Brücke und im Bereich des Spielplatzes)	2
Carl-Borbeck-Weg (Fläche außerhalb der Brücke und au- ßerhalb der Fläche des Spielplatzes)	3
Carl-Diem-Straße	2
Dammstraße	2
Danziger Straße	2
Deipschlader Weg	3
Deitenbecke	3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsstufe (Beschreibung siehe Anlage 1)
Derwentsider Straße	2
Drosselweg	4
Düsternsiepener Weg	3
Eduardstraße	3
Eggenpfad – von Einmündung Wilhelmstraße bis Ende -	2
Eggenpfad (von Freiheitstraße bis Einmündung Wilhelmstraße)	1
Eggestraße	2
Eichendorffstraße	2
Eichenstraße	2
Eickelsborn – bis Hausnummer 31 -	2
Eickelsborn (von Hausnummer 37 links bis Hausnummer 28 rechts)	3
Erfurter Straße	2
Erlenweg	2
Erlhager Weg	2
Ernststraße	2
Feldstraße	2
Fichtenstraße	2
Finkenweg	2
Fischerei	2
Freiheitstraße – von evang. Kirche bis Einmündung in die Plettenberger Straße	2
Freiheitstraße (von Einmündung Bahnhofstraße bis Einmündung Eggenpfad)	1
Freiheitstraße (von Einmündung Eggenpfad bis evangelische Kirche)	1
Friedenstraße	2
Friedhofstraße	2
Friedrich-Keßler-Platz	1
Friedrichstraße (nördlicher Abzweig von der Lennestraße)	3
Friedrichstraße (südlicher Abzweig von der Lennestraße)	2
Fritz-Thomee-Platz	2
Gartenstraße	2
Gewerbestraße	2
Gildestraße	2
Ginsterweg	3
Goethestraße	2
Grabenstraße (nur bis Beginn der Privatstraße)	2
Grasacker	2
Grüner Schla	3
Gustavstraße	2
Gustavstraße	3

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsstufe (Beschreibung siehe Anlage 1)
Hammerstraße (ohne Häuser 18 bis 40)	2
Hardtstraße	2
Haselweg	3
Hasenhelle	2
Hauptstraße /Ortsdurchfahrt	2
Heimstraße	2
Heinrichstraße	2
Helleige	4
Henneckenhammer	2
Herbscheider Weg	2
Hermann-Löns-Straße	2
Hesmecke	2
Hochstraße	4
Hohe Fuhr	2
Hohe Straße	2
Höhenweg (Haus-Nr. 1 bis 15)	3
Höhenweg / ab Haus-Nr. 8	2
Husberger Weg – B236 bis Kreuzung „In der Lacke/ An der Tumpe“ -	2
Im Eichkamp	2
Im Espenhagen	4
Im Kamp	4
Im Ohl	2
Im Roeland	2
Im Siepen	2
Im Springen – von Turmstraße bis „An der Ruthe“ -	2
Im Springen (von „An der Ruthe“ bis nördlicher Teil „Im Espenhagen“)	4
Im Sundern	2
Im Wiesenfeld	2
Im Wiesengrund (erschlossener Bereich bis Wendehammer)	4
Im Winkel	2
In der Becke	2
In der Hartmecke	3
In der Lacke	2
Inselstraße	2
Ierschmittstraße	2
Jahnstraße	2
Kaiserhof	3
Karl-Schloemer-Straße	2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsstufe (Beschreibung siehe Anlage 1)
Karlstraße	2
Kettenbecke	3
Kirchenpfad	1
Kirchstraße	2
Kleiberweg	4
Klosterweg – ohne Stichstraße -	2
Klosterweg (Stichstraße ab Kurve „Klosterweg/Auf der Hardt“)	3
Kupferhammerweg	2
Landdrostenstraße	2
Langestraße	2
Leipziger Straße	2
Lennesteinstraße	3
Lennestraße	2
Lindenstraße	2
Ludemerter Weg – bis Beginn des Wirtschaftsweges -	2
Lüdenscheider Straße	2
Marktplatz (Parkplatz an der Derwentsider Straße/Sandstraße)	1
Meilerstraße	2
Meisenweg	4
Mittelstraße – von Jahnstraße bis Ende -	2
Mittelstraße (von Eggenpfad bis Beginn Parkplatz)	3
Mozartstraße	2
Mühlenschlad	2
Mühlenschlad (Sackgasse zu den Häusern 1 bis 3a)	4
Mühlenweg	2
Neuenrader Straße - bis Abzweig Unterm Bausenberg -	2
Neustadtstraße – von Wilhelmstraße bis Neuenrader Straße	2
Neustadtstraße (von Fritz-Thomeé-Platz bis Wilhelmstraße)	1
Nordheller Weg	2
Nordstraße – oberhalb der Wilhelmshöhe -	2
Nordstraße (von Friedenstraße bis Wilhelmshöhe)	3
Obere Heide	2
Osemundstraße	2
Osmecke – von B 229 bis Einmündung „Im Winkel“ -	2
Osmecke oberhalb Einmündung Osterhardt	3
Osterhardt	2
Oststraße	2
Otto-Spelsberg-Straße	3
Plettenberger Straße	2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsstufe (Beschreibung siehe Anlage 1)
Poststraße	1
Pungelscheider Weg	2
Quellenweg	3
Rader Weg	2
Reidemeisterweg	2
Repkering	2
Rodtstraße – Auffahrt vom Nordheller Weg -	2
Rodtstraße (außer Auffahrt „Nordheller Weg“)	3
Rotenhohl	3
Rudolfstraße	2
Ruppenhahn	2
Rutenpaul	2
Saarlandstraße	2
Sandstraße (Parkplatzbereich bis Hausnummer 16)	2
Sandstraße (von Einmündung Bahnhofstraße bis Aufweitung Parkplatz)	1
Schilbergstraße	3
Schlacht	2
Schlesinger Straße	2
Schmalefeld	3
Schnurrestraße	3
Schulstraße – außer Privatstraße -	2
Schulweg – ab Hausnummer 9 -	2
Schulweg (bis Hausnummer 7a)	3
Schützenstraße	2
Schweinegasse (Verbindungsweg vom Friedrich-Keßler-Platz zur Freiheitstraße)	1
Selscheider Weg	2
Selvestraße	2
Sirriner Weg	3
Solmbecker Weg	2
Sommerstraße	2
Stadionstraße	2
Starenweg	4
Stavenhagener Straße	4
Steiler Weg	3
Stettiner Straße	2
Talstraße	3
Turmstraße	2
Über Dachhausen	4
Uferstraße (ohne Häuser 4 bis 8 und ohne Zufahrt zu Haus Nr. 23)	2
Untere Heide	2

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse (Beschreibung siehe Anlage 1)
Untere Hesmecke	2
Unterm Bausenberg	2
Ütterlingser Straße	2
Verbindungsweg Derwentsider Straße unterhalb Stadtbrücke zum Marktplatz	1
Verbindungsweg zwischen Poststraße und Friedrich-Keßler-Platz)	1
Verbindungsweg zwischen Sparkasse und Post von der Poststraße zur Freiheitstraße	1
Versestraße – Stadtbrücke bis Durchstich -	2
Versevörde	2
Vorthstraße	3
Vorwerkstraße	2
Vosslohstraße (ehem. Steinwerthstraße)	2
Wacholderweg	2
Waldstraße	2
Wallgrabenstraße	2
Wilhelmshöhe	2
Wilhelmstraße	2
Wintersohl	2
Zentraler Omnibusbahnhof -ZOB-/ Karlstraße	1
Zum Winterhagen	3
Zunftstraße	2

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Werdohl
Verzeichnis der von der Winterwartung ausgenommenen
Fußgänger- und Fußgängerverbindungswege

Bereich Stadtmitte/Köstersberg
Gehweg entlang der Bundesstraße 229 von der 'Schnapsbrücke' bis zur Rathausbrücke und entlang der Rathausbrücke
'Eggenpfad 26', Treppenabgang zur Neuenrader Straße
Neustadtstraße, Verbindungsweg Bornstraße
Bereich Wilhelmshöhe/Borghelle
'Bornstraße 9', Weg zur Neuenrader Straße
Altenaer Straße, Verbindungsweg Wilhelmshöhe
Borgheller Straße, Verbindungsweg Rader Weg
Borgheller Straße 49, Verbindungsweg Am Krähenacker
Bereich Unterer Bausenberg/Kettling
'Unterm Bausenberg', Grünanlage, Grundstücksspitze Neuenrader Straße einschließlich Treppe
Am Ennest, Verbindungsweg Grüner Schla
Gildestraße, Verbindungsweg Plettenberger Straße
Friedhofstraße, Verbindungsweg Plettenberger Straße
Bereich Königsburg
'Im Ohl', Stahlwerke Brüninghaus, Treppenaufgang zur Feldstraße
'Im Ohl', Bankett als Gehweg bergseitig teilweise, talseitig zwischen Treppenaufgang und Kreuzung Feldstraße
Bereich Ütterlingsen/Elverlingsen
"Stettiner Straße 20", Treppenaufgangsweg zur Breslauer Straße
"Ütterlingser Straße", Hochhaus Treppenaufgang vom Parkplatz zur Breslauer Straße
Ütterlingser Straße, Verbindungsweg Breslauer Straße
Ütterlingser Straße, Verbindungsweg Stettiner Straße
Brücke Husberg (Gehwege können als "Schrammbord" angesehen werden, haben keine Weiterführung)
Danziger Straße, Verbindungsweg Breslauer Straße (durch Grünanlage)
Bereich Pungelscheid mit Anschlussstrecken
"Wallgrabenstraße", Verbindungsweg Landdrostenstraße
"Landdrostenstraße 10", Verbindungsweg Burggrafenstraße
"Burggrafenstraße 20", Verbindungsweg Vorwerkstraße
"Burggrafenstraße 4", Verbindungsweg Vorwerkstraße
"Vorwerkstraße 18", Verbindungsweg Turmstraße
Burggrafenstraße, Verbindungsweg Wallgrabenstraße
Im Espenhagen, Verbindungsweg An der Ruthe
Bereich Versetal
"Am Heideberg 2", Treppenaufgang über Untere Heide nach Obere Heide
"Eveking" Alte Schule/Weg über Schneidemühle zur Kirche (Auf der Furth)
Gehweg entlang der B 229 ab Einfahrt Mühlenschlad bis zur Bushaltestelle vor der Einfahrt zur Kirchstraße
"Kupferhammerweg 17", Treppenaufgang zum Ludemerter Weg

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Werdohl

Verzeichnis der Straßen, auf denen nur eine eingeschränkte städtische Winterwartung vorgenommen wird

Altenaer Straße
Altes Dorf
Alt-Pungelscheid
Am Ennest
Am Krähenacker
Am Reckenstück Einmündung Pungelscheider Weg bis Wendehammer
Am Reißberg (Stichstraße)
Am Steinbrink
Am Versehang
Am Waldschlößchen (im Bereich der Sackgasse zu Haus Nr. 1)
An der Falkenlei (Strecke östlich nach dem Wendepplatz)
An der Tumpe
Auf dem Kopf
Bachstraße
Birkenweg
Bogenstraße /Grasacker bis Auffahrt Freiheitstr.
Bredderweg
Brüninghausstraße
Buchenstraße
Burggrafenstraße
Carl-Borbeck-Weg
Dammstraße
Drosselweg
Düsternsiepener Weg
Eduardstraße
Eggenpfad (ebenes Stück, zwischen Rudolfstraße und Saarlandstraße)
Eggestraße
Eickelsborn - von Einmündung Bergstraße nördlich bis Absperrung
Ernststraße
Feldstraße (Teilstück vom Am Nocken zur Stadionstraße)
Finkenweg
Friedrichstraße
Gewerbestraße
Gildestraße
Goethestraße (östlich Lüdenscheider Straße/Rathausbrücke)
Grüner Schla
Gustavstraße
Heimstraße
Helleige
Henneckenhammer
Hohe Fuhr

Hohe Straße
Im Kamp (oberer Sackgassenbereich)
Im Siepen
Im Sundern
In der Lacke
Kupferhammerweg
Landdrostenstraße
Lindenstraße
Meisenweg
Mittelstraße (Seitenstr./Sackgasse)
Mühlenschlad (Sackgasse zu den Häusern 1 bis 3a)
Mühlenweg
Otto-Spelsberg-Straße
Parkplatz Goethestraße (außer Zufahrt)
Parkplatz Rathaus (außer Zufahrt)
Quellenweg
Reidemeisterweg
Rotenhohl
Rudolfstraße
Ruppenhahn
Saarlandstraße
Schilbergstraße
Schlacht
Schnurrestraße
Schulweg bis SIRRINER Weg
Schützenstraße
Selscheider Weg
Sommerstraße
Starenweg
Stettiner Straße
Talstraße
Turmstraße (bis zum abschüssigen Teil im Bereich Wallgraben-/Vorwerkstraße/ Im Springen)
Untere Heide
Untere Hesmecke
Vorthstraße
Vorwerkstraße
Waldstraße (der Straßenteil, welcher nördlich vom Erlhager Weg abgeht)
Wilhelmshöhe
Zunftstraße